Staatsanwaltschaft Köln

POLIZEI Nordrhein-Westfalen Köln

Stadt Köln

Kölner Haus des Jugendrechts



Jahresbericht 2012

Redaktion:
Wolfgang Wendelmann
Koordinator „Kölner Haus des Jugendrechts“
Salierring 42
50677 Köln

Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

Vorwort



Abgestimmte Kooperation und Vernetzung, das sind die tragenden Elemente des Kölner Haus des Jugendrechts. Vernetzung war auch der Leitgedanke des Vorhabens, die mittlerweile zwölf Häuser des Jugendrechts/Jugendstationen der Republik erstmalig zu einem Erfahrungsaustausch zusammen zu bringen. Organisiert durch das Kölner Haus des Jugendrechts kam es dazu im November 2012. Der Fachkongress „Häuser des Jugendrechts“ bot zwei Tage lang Gelegenheit zu Information und Austausch und es ist in diesem Zusammenhang durchaus nicht unbescheiden, diese Zusammenkunft als herausragendes Ereignis zu bezeichnen. Mehr dazu finden Sie im Kapitel 3 dieses Jahresberichts.

Darüber hinaus ist ein Meilenstein erreicht. Die drei Erhebungszeiträume der Evaluation, die Jahre 2010, 2011 und 2012 sind vorüber und damit ist die Begleituntersuchung grundsätzlich beendet. Interessante Zahlen, insbesondere im Bereich der Verfahrensbeschleunigungen und der Rückfallquote geben Aufschluss über unseren „Output“, mit dem es sich auch auseinanderzusetzen gilt.

Die Zahlen und Daten dazu finden Sie im Kapitel 4.

Nach dem Startschuss im September 2011 ist auch die innovative NRW-Initiative „Kurve Kriegen“ mittlerweile gut im Haus des Jugendrechts etabliert. Ein Projekt, das weit über die Grenzen der Behörde Aufmerksamkeit erzeugt. In Köln, als einem von acht Modellstandorten, traten in 2012 mit der Kölner Band „Paveier“ prominente Protagonisten auf den Plan. Die Musiker unterstützen die Initiative indem sie unmittelbar mit den jungen Menschen arbeiten. Mit Sportunterricht oder musikalischen Angeboten helfen Sie den Kandidaten, die „Kurve zu kriegen“. Darüber hinaus komponierten Sie eigens ein Lied mit dem Titel „Kurve kriegen“ und produzierten ein sehr ansprechendes Video dazu. Mehr dazu im Kapitel Netzwerk.

Summa summarum ein erkenntnis- und ereignisreiches Jahr 2012, auf das wir zurück blicken, in unserem vierten Jahr unter einem Dach.

Ihr Kölner Haus des Jugendrechts

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Kölner Haus des Jugendrechts - Grundlagen**	**6**
1.1	Der Ratsbeschluss	6
1.2	Umsetzung des Ratsbeschlusses	6
1.3	Haus des Jugendrechts – Beteiligte Institutionen	8
2	**Kölner Haus des Jugendrechts - Konzept**	**9**
2.1	Die Ziele des Hauses	9
2.2	Die Zielgruppe	10
2.3	Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts	13
2.4	Fallkonferenzen	14
2.5	Entlassung aus dem Programm	16
2.6	Kommunikation	17
3	**Kölner Haus des Jugendrechts - Netzwerk**	**19**
3.1	Weitere Kooperationspartner	19
3.2	Fortbildungsmaßnahmen	20
3.3	Präventionsarbeit	21
3.4	Einbindung von „Streetwork“	24
3.5	Joblinge	24
4	**Kölner Haus des Jugendrechts - Evaluation**	**25**
4.1	Problembeschreibung	27
4.2	Ursachen	27
4.3	Zielbestimmung	28
4.4	Zielgruppen	30
4.5	Maßnahmen	30
4.6	Auswertungsergebnisse	32
5	**Fazit**	**48**

1 Kölner Haus des Jugendrechts - Grundlagen

1.1 Der Ratsbeschluss

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Netz des Jugendrechts“ unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet. Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

1.2 Umsetzung des Ratsbeschlusses

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

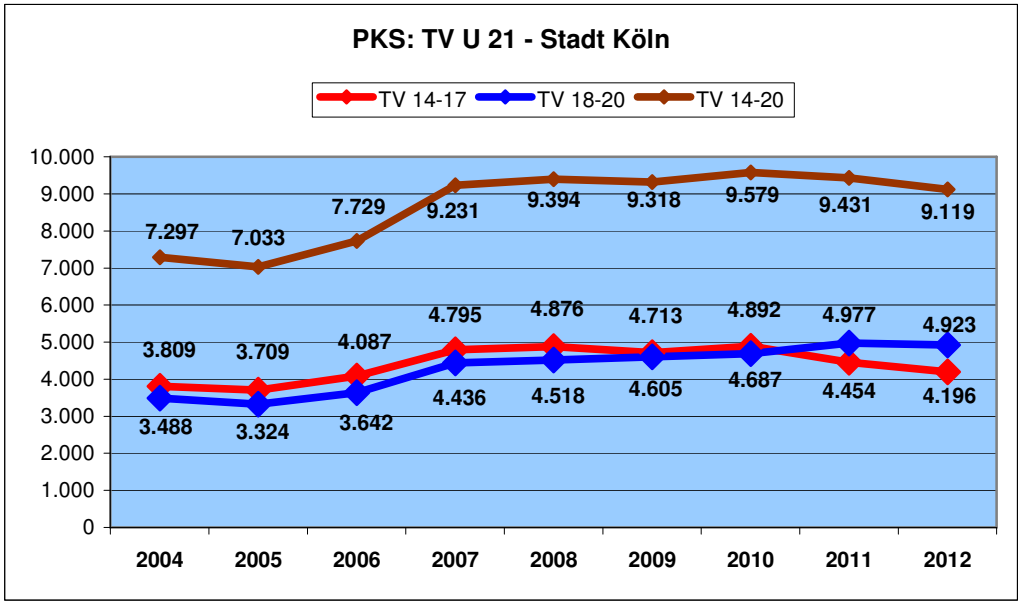


Abb. 1: Entwicklung der Tatverdächtigen (TV) U 21 im Stadtgebiet Köln (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)

Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der mehrfachauffälligen Tatverdächtigen (MTV)[1], aus der heraus sich häufig folgenreiche kriminelle Karrieren entwickeln. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis, richtete die Polizei Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von besonders „belasteten“ MTV aus, um durch die Fokussierung der Aktivitäten/Maßnahmen auf diese Zielgruppe eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen zu erreichen.

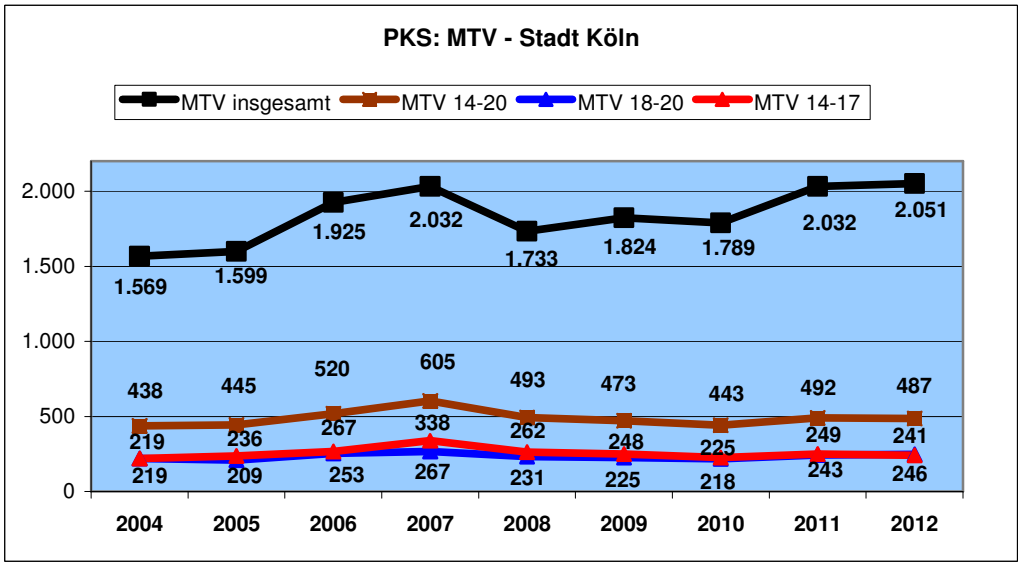


Abb. 2: Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

[1] Untersuchung des PP Köln aus 2009: Die 473 MTV unter 21 Jahren haben einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten TV unter 21 Jahren und sind für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der TV dieser Altersgruppe verantwortlich.

So kam auch die Arbeitsgruppe "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der „normalen“ jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.
Mit Blick auf die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und insbesondere die bereits guten Erfolge des Kölner Konzepts zur Bekämpfung der Kriminalität von so genannten Intensivtätern, beschlossen die Experten, die Zusammenarbeit in diesem Bereich analog des Ratsbeschlusses zu optimieren. In einer umfangreichen Verfahrensanalyse konnte heraus gestellt werden, dass weitere Verbesserung dieser bereits sehr guten Kooperation am ehesten durch den räumlichen Zusammenzug in ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ zu erreichen sei. Damit waren die „Weichen gestellt“ für die Realisierung des ersten Haus des Jugendrechts in Nordrhein-Westfalen, dass im Juni 2009 seinen Wirkbetrieb aufnehmen konnte.

1.3 Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts

Im Kölner Haus des Jugendrechts sind die Kooperationspartner Polizei Köln, Staatsanwaltschaft Köln, und Stadt Köln mit den Dienststellen

Stadt Köln - Jugendgerichtshilfe



Polizeipräsidium Köln - Kriminalkommissariat 57

Staatsanwaltschaft Köln - Dezernat 169

in der Liegenschaft am Salierring 42 ansässig.
Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 16 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 3 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben über die gemeinsame Zielgruppe hinaus weitere fachliche Zuständigkeiten. Gemäß ihres gesetzlichen Auftrages begleitet die Jugendgerichtshilfe jahresdurchschnittlich ca. 3800 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter han-

delt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.
Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten, neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die o. a. Intensivtäter, auch alle gegen die ca. 20 als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.
Das Kriminalkommissariat 57 bearbeitet neben der Kriminalität von Intensivtätern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des Intensivtäterprogramms sind, neben dem Kooperationsvertrag und der Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die gem. § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I; §§ 61 bis 68 SGB VIII; § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X. Die Anwendung in der Praxis wird regelmäßig mit den Datenschutzbeauftragten der Behörden abgestimmt.

2 Kölner Haus des Jugendrechts - Konzept

2.1 Die Ziele des Hauses

Bereits 2005 wurde in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Hauses des Jugendrechts aufgegriffen und inhaltsgleich in den Kooperationsvertrag übernommen. Die Einrichtung des

Haus des Jugendrechts stellt somit die konsequente Fortentwicklung dieser überbehördlichen Zusammenarbeit dar. Die Ziele aus dem Kooperationsvertrag lauten:

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt flächendeckend für das Stadtgebiet Köln und durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner folgende die Ziele,

- ***strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,***

- ***kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren***
  und damit insgesamt

- **einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.**

2.2 Die Zielgruppe

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und in der Regel besondere soziale Problemlagen aufweisen. Insbesondere die Kombination dieser Umstände kann zu der Prognose einer beginnenden oder sich verfestigenden kriminellen Karriere und somit zur Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts führen.
Auf Grund der Konzentration auf diese bestimmte Personengruppe hebt das Kölner Haus des Jugendrechts sich deutlich von den z. T. seit vielen Jahren bestehenden anderen Häusern des Jugendrechts/Jugendstationen ab und ist bisher einzigartig im Bundesgebiet. Abbildung 3 zeigt die jährlichen Bearbeitungskapazitäten. Etwa 10 % der Kandidaten pro Jahrgang haben ihren Wohnsitz in Leverkusen[2].

[2] Personen mit Wohnsitz in Leverkusen werden nicht durch das Jugendamt Köln betreut. Die Sonderzuständigkeit umfasst hier nur die des Dezernats 169 und die des Kriminalkommissariats 57.

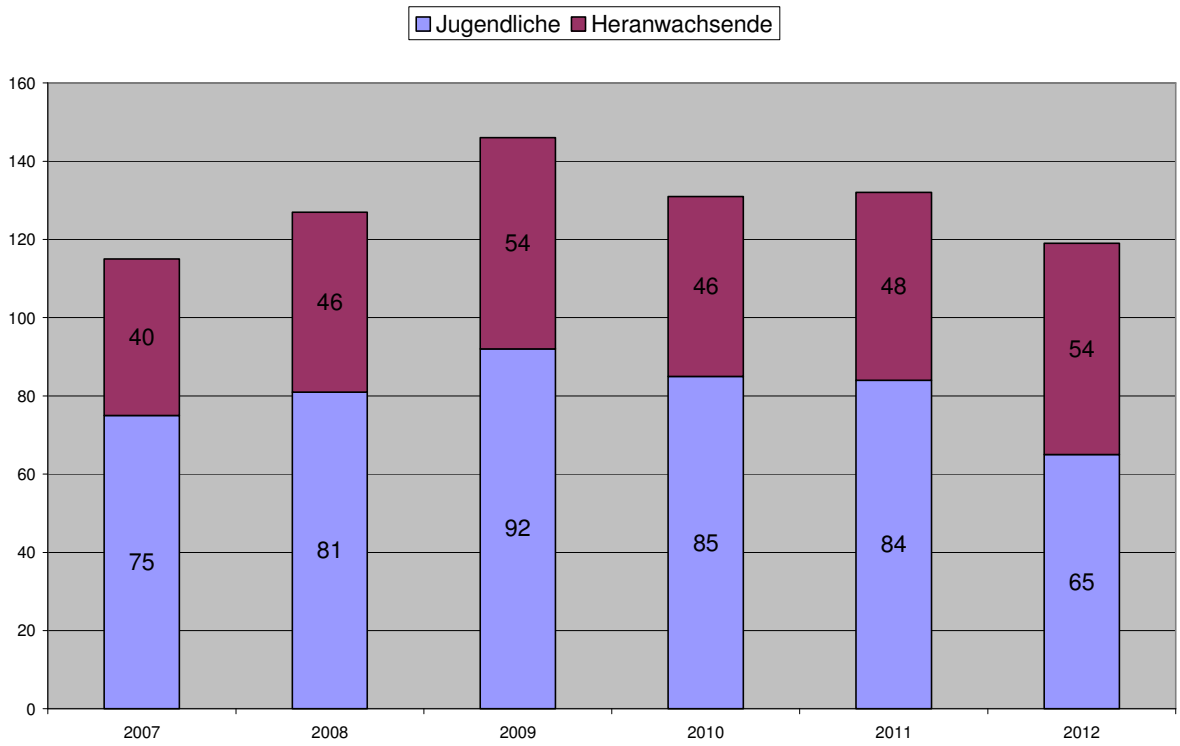


Abb. 3: Programmteilnehmer pro Kalenderjahr (Altersangaben berücksichtigen die Geburtstage im Jahr der Auswertung)

2.2.1 Auswahlkriterien

Die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe haben ein Vorschlagsrecht bzgl. Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen. In der Regel führen behördenspezifische Erkenntnisse zu solchen Vorschlägen, die im Rahmen der Auswertebesprechung (s. Nr. 2.3.1) vom Vorschlagenden vorgestellt und abschließend diskutiert werden. Die Summe der behördenspezifischen Erkenntnisse führt dann zu Aufnahmeentscheidungen, wenn erwartet wird, dass die Person sich und/oder sein Umfeld durch die Begehung von Straftaten weiter gefährden wird.

Schematisierte/standardisierte Verfahren zur Ermittlung geeigneter Kandidaten existieren, wie nachfolgend dargestellt, bei der Polizei Köln und dem Jugendamt Köln.

2.2.1.1 Verfahren der Polizei Köln

Durch die Polizei Köln erfolgt eine monatliche Auswertung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate wegen mindestens 5 Straftaten aus den in der Abbildung 4 näher beschriebenen Deliktsfeldern polizeilich auffällig geworden sind. Basis dieser Auswertung ist die elektronische Vorgangsverwaltung des PP Köln (IGVP) und nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), da die-

se keine Personalien verarbeitet und zudem als Jahresstatistik (Bezug: Kalenderjahr) nicht ausreichend aktuell wäre.



Abb. 4: Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

Auf Basis der vorstehend dargestellten Faktorisierung führt die Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Straftaten (in den ausgewiesenen Deliktsfeldern) und dem zugeordneten Faktor zu einem Punktwert für jede der so ermittelten Personen. Nach diesen Punktwerten sortiert erhält das Kriminalkommissariat 57 die so genannte „Rankingliste“, die somit zunächst nichts weiter ist, als eine Rangfolge in Abhängigkeit polizeilich festgestellter und gewichteter Delinquenz. Hinzu tritt ggf. die Bewertung weiterer bekannter Umstände (z. B. Alter, Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte, familiäre Situation soweit bekannt, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, Abgängigkeiten, delinquente Peer) und in deren Folge die abschließende Ermittlung derjenigen mit dem aus polizeilicher Sicht größten Handlungsbedarf.

2.2.1.2 Verfahren des Jugendamtes

Das Jugendamt schlägt diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufnahme in das Programm vor, die polizeilich/strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind, sich in sozialen Problemlagen befinden und durch Hilfen zur Erziehung gemäß Sozialgesetzbuch VIII schwer zu erreichen sind.

Beispiele typischer sozialer Problemlagen:

- kaum Erziehungseinfluss
- Schulverweigerung
- fehlende familiäre Einbindung
- gefährdender Konsum von Drogen
- (eigene) Gewalterfahrung im familiären Umfeld
- Straffälligkeit der Eltern

Die Jugendgerichtshilfe stimmt die Zusammenarbeit mit den neun Bezirksjugendämtern monatlich in Form einer durch die Jugendgerichtshilfe versendete Rundmail ab. Im Rahmen dieses Kooperationsmechanismus' werden auch Vorschläge zu Neuaufnahmen und Kandidaten -Vorschläge für eine Fallkonferenz abgefragt.

2.3 Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts

2.3.1 Auswertungsbesprechung

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts erfolgt im Rahmen der monatlich statt findenden Auswertungsbesprechung. Stimmberechtigte Teilnehmer dieser Zusammenkunft sind die drei Kooperationspartner im Haus (s. Nr. 1.2). Entscheidungen müssen dort grundsätzlich einstimmig erfolgen, das heißt, die begründete Ablehnung eines Vorschlags durch einen Partner hat aufschiebende Wirkung; eine Aufnahme erfolgt zunächst nicht, der Kandidat wird weiter „beobachtet" und gegebenenfalls erneut diskutiert.
Neben den Entscheidungen zur Aufnahme ergehen in diesem Gremium solche zu Entlassungen aus dem Programm und zur Kandidatenbestimmung für Fallkonferenzen. Auch diese unterliegen den o. a. Regeln. Darüber hinaus werden aktuelle oder herausragende Entwicklungen/Aktivitäten der im Programm befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden dargelegt.
Weiterer, nicht stimmberechtigter Teilnehmer der Auswertungsbesprechung ist der Spezialdienst „Streetwork" der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Köln, der die dort gewonnenen Informationen nutzt, um seine aufsuchende Arbeit zu optimieren (s. Nr. 3.4).

2.3.2 Konsequenzen der Aufnahme

Um bei den aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafverfahren zu beschleunigen, die kriminellen Karrieren zu beenden und die ggf. zu Grunde liegenden soziale Problemlagen positiv zu verändern, wird die Sachbearbeitung bzw. die fachliche Zusammenarbeit wie folgt verändert:

- Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei
  - Der Jugendliche/Heranwachsende hat deliktsübergreifend nur einen festen Sachbearbeiter/eine feste Sachbearbeiterin.
  - Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter, in Folge der Buchstaben orientierten Zuständigkeitsregelung der Richter, immer vor demselben Richter verhandelt.
  - Gefährderansprachen durch das Kriminalkommissariat 57 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.
- Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169).
  - Begleitung polizeilicher Vernehmungen bzw. Ansprachen des Jugendlichen/Heranwachsenden, um sich ein persönliches Bild zu machen.
  - Anklage aller nachweisbaren Straftaten
  - Sitzungsvertretung wird grundsätzlich nur von den Sonderdezernenten wahrgenommen.
- Aktivierung von Jugendhilfeangeboten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Köln
- Einberufung von Fallkonferenzen
- Der Postversand zwischen den Kooperationspartnern im Haus erfolgt über dafür eingerichtete Postfächer. Der Aktenaustausch zwischen Polizei und StA erfolgt „von Hand zu Hand“.

2.4 Fallkonferenzen

Fallkonferenzen sind anlassbezogene und planmäßige, in jedem Fall aber einzelfallbezogene, überbehördliche Zusammenkünfte der Kooperationspartner des Haus des Jugendrechts, sowie weiterer fallbezogener Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben mit den im Haus bearbeiteten Mehrfachtatverdächtigen-

bzw. Intensivtätern befasst sind. Die Fallkonferenz ist Teil des Prozesses, eine weitere Gefährdung des Jugendlichen zu verhindern. Anlass für eine Fallkonferenz kann zum Beispiel sein, dass bei dem Jugendlichen die Straftatendichte respektive -qualität stark zunimmt und er durch Maßnahmen wie Gefährderansprachen der Polizei oder Maßnahmen der Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen ist.
Fallkonferenzen dienen, auf Basis datenschutzrechtlicher Vorschriften, dem wechselseitigen, interdisziplinären Informationsaustausch. Wesentliche Ziele sind:

- Abstimmung zukünftiger Handlungs- bzw. Verfahrensweisen der Kooperationspartner - insbesondere zur Vermeidung von Jugendstrafe.
- Verhinderung von konträrer oder Doppelarbeit.
- Den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten die Situation sowie Konsequenzen bei ungehinderten Fortgang aufzeigen und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung in drei Teilen.

Teil I Fallbesprechung

Die Fallbesprechung wird grundsätzlich durch die Sonderdezernentin bzw. den Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft moderiert. Feste Bestandteile dieser Zusammenkunft sind:

- Vorstellung des Falls durch die vorschlagende Institution
- Berichterstattungen der Teilnehmer zum Fall
- Diskussion und Erörterung von Handlungsmöglichkeiten
- Abstimmung des weiteren Vorgehens als Empfehlung der Fallkonferenz
- Abstimmung der Botschaften an den Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bzw. an den Heranwachsenden
- Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit der beteiligten Akteure nach der Fallkonferenz

Teil II Ergebnismitteilung

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ist im unmittelbaren Anschluss an die Fallbesprechung die Mitteilung der Ergebnisse an den Kandidaten und die Personensorgeberechtigten vorgesehen. Die Ergebnismitteilung erfolgt durch die Leitung der Jugendgerichthilfe.

Ziel ist es, den Kandidaten ihre Situation deutlich vor Augen zu führen, das gemeinsame Handeln von staatlichen Behörden und weiteren Akteuren aufzuzeigen, mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten zu benennen und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen, zu fördern. Zur Unterstützung einer Verhaltensänderung werden z. B. Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten.

Teil III Erörterung

Im Anschluss an den Teil II der Fallkonferenz ist ein Zeitfenster von ca. 15 min vorgesehen, in dem der/die Jugendliche respektive die Personensorgeberechtigten oder der/die Heranwachsende die Mitteilungen aus Teil II bei den vertretenen Institutionen unmittelbar hinterfragen können. Dabei ersetzt Teil III natürlich nicht weitere Gespräche oder Kontakte in der regelmäßigen bzw. sonstigen anlassbezogenen Fallarbeit. Teil III stellt aber sicher, dass Fragen, die sich aus der Fallkonferenz ergeben, unmittelbar und nötigenfalls isoliert von der Gesamtgruppe thematisiert werden können.
Zu den Teilen I und II der Fallkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und an alle Teilnehmer versandt. Das Protokoll umfasst dabei die erarbeiteten Empfehlungen aus dem Teil I der Fallkonferenz sowie die den Kandidaten und ggf. deren Personensorgeberechtigten übermittelten Botschaften des Teils II.
Im Jahr 2012 wurden 12 Fallkonferenzen durchgeführt.

2.5 Entlassung aus dem Programm

Die Entlassung eines im Kölner Haus des Jugendrechts bearbeiteten Jugendlichen/Heranwachsenden erfolgt grundsätzlich nach mindestens einem halben Jahr der Legalbewährung[3] innerhalb des Programms und einer entsprechend positiven Prognose hinsichtlich der weiteren Delinquenz. Voraussetzung ist Einvernehmen in der Auswertungsbesprechung. Zudem werden Entlassungen immer dann vorgenommen, wenn Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als 12 Monaten verhängt wird bzw. eine mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Unterbringungsmaßnahme von mindestens dieser Dauer erfolgen.

[3] In Abhängigkeit von der Sozialprognose variiert dieser Wert. Ø 2012: Ca. 9 Monate.

2.6 Kommunikation

2.6.1 Schnittstellenmanagement

Mit dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft wurde im Haus des Jugendrechts durch die Stadt Köln bei der Jugendgerichtshilfe ein Schnittstellenmanagement mit fallübergreifender koordinierender Funktion eingerichtet. Die Funktion umfasst die Koordination der Anliegen der im Haus ansässigen Sachgebiete mit den 9 Bezirksjugendämtern in den Stadtteilen. So werden über sie z. B. die Anliegen der Bezirksjugendämter bezüglich Neuaufnahmen und Vorschläge für Fallkonferenzen in die Auswertungsbesprechung transportiert oder deren Ergebnisse anschließend den betreffenden Sachbearbeitern in den Bezirken mitgeteilt.

2.6.2 Besprechungsarchitektur

Regelmäßige Besprechungen (neben den Fallkonferenzen) wurden nach den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung etabliert:

- Hausbesprechungen (1-2/Monat)
- Auswertungsbesprechungen (1/Monat)
- Leitungsbesprechungen (ca. 1/Jahr)

Die Hausbesprechung hat sich im besonderen Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen bewährt. Über die Teilnehmer können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden. Bedarf es der weiteren Thematisierung im Kreis der Leitungsebene, wird die Leitungsbesprechung einberufen.

2.6.3 Versand von Ermittlungsakten

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 57 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus bzw. von „Hand zu Hand“.



Abb. 5: Aktenübergabe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts

2.6.4 Post

Post, die von einem zum anderen der Kooperationspartner zugestellt werden muss, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus. Diese Änderungen führen dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich.

In der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe werden zudem sämtliche von der Polizei Köln zugesandten Jugendamtsberichte zentral entgegen genommen und stadtweit an die jeweiligen Bezirksjugendämter oder Jugendgerichtshilfe intern verteilt. Im Jahr 2012 gingen in der Geschäftstelle insgesamt 3455 Jugendamtsberichte (2011= 3275; 2010 = 2900) ein. Von diesen beziehen sich 864 (2011=1005; 2010 = 360) auf Kinder und 2591 (2011=2270; 2010= 2540) auf Jugendliche und Heranwachsende.

2.6.5 Koordinationsstelle

Eine Kooperationsform wie die im Haus des Jugendrechts bedarf einer kontinuierlichen Koordination, d.h. eines zentralen und neutralen Ansprechpartners im Haus.
Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besuche zu koordinieren und Besucher zu betreuen, Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses bzw. Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein.
Im Kölner Haus des Jugendrechts einigten sich die Kooperationspartner darauf, dass die Koordinationsstelle durch den Jugendbeauftragten der Polizei Köln besetzt wurde.

3 Kölner Haus des Jugendrechts - Netzwerk

3.1 Weitere Kooperationspartner

Bedingt durch die zentrale Lage und die Anwesenheit der verschiedenen Dienste in einem Haus besteht ein weitreichendes Netzwerk in Köln und darüber hinaus. Neben verschiedenen Dienststellen der Polizei Köln, wie z. B. dem Bezirks- und Schwerpunktdienst, oder der Stadt Köln, wie z.B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Gefährdungsmeldungsofortsdienst, besteht eine enge Kooperation mit:

- Landgericht Köln

- Amtsgericht Köln

- Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Waage e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen)

- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten

- Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt

- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln

3.2 Erster bundesweiter Fachkongress „Häuser des Jugendrechts“

Im November 2012 organisierte das Kölner Haus des Jugendrechts einen zweitägigen, bundesweiten Fachkongress unter dem Titel „Häuser des Jugendrechts“.



Abb. 6: Tagungsflyer

Teilnehmer waren, neben den „Praktikern“ aus den mittlerweile zwölf Häusern des Jugendrechts/Jugendstationen der Republik, Fachleute aus den Bereichen Jugendhilfe, Justiz, Polizei und Politik. Bei durchaus unterschiedlichen Zielgruppen ist die Motivation, solche Häuser einzurichten, grundsätzlich ähnlich. Es geht um die Optimierung von Schnittstellen, die Verbesserung von Informationsstrukturen und die sinnvolle und aufgabentreue Verzahnung von Arbeitsschritten, um Jugendkriminalität modern, Ressourcen schonend und möglichst nachhaltig zu bearbeiten. Die Zusammenkunft der Experten auf diesem Fachkongress hatte zum Ziel, Erfahrungen zu erheben und abzugleichen sowie Optimierungen zu diskutieren und festzuhalten. Der erste Tag des Kolloquiums lieferte mit zwei Impulsreferaten hochkarätiger Referenten zu den Themen „Vernetzung“ (Seniorprofessor Dr. Hans Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität zu Tübingen) und „Rückfallvermeidung“ (Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Kriminalwissenschaftliches Institut der Universität zu Hannover) sowie der Präsentation der Konzeptionen und Methoden der teilnehmenden Häuser des Jugendrechts allgemeine Informationen und die Grundlage für die Vertiefung von Themen in den vier Workshops des zweiten Tages.

Mit insgesamt über 130 Teilnehmern war der Fachkongress ein großer Erfolg. Neben den vielen gewonnenen Erkenntnissen und Informationen wurde insbesondere auch

die Notwendigkeit thematisiert, diese durch das Kölner Haus des Jugendrechts angestoßene Vernetzung zu verstetigen. Neben weiteren Zusammenkünften wird derzeit auch geprüft, ob ein virtueller Verbund über das Internet realisierbar ist.



Abb. 7: Prominente Zuhörer v. l. n. R.: Polizeipräsident Köln, Herr Wolfgang Albers, Justizminister NRW, Herr Thomas Kutschaty, Kölner Bürgermeisterin, Frau Elfi Scho-Antwerpes

3.3 Präventionsarbeit (NRW-Initiative „Kurve kriegen“)[4]

Seit September 2011 arbeitet ein Sozialpädagoge als so genannte pädagogische Fachkraft (PFK) im Rahmen der NRW-Initiative „Kurve kriegen“ für das PP Köln. Inhaltlich geht es um kriminalitätsgefährdete Kinder und junge Jugendliche, die von einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität bedroht sind. Mit diesem bundesweit einzigartigen kriminalpräventiven Projekt, das aktuell in acht Modellbehörden (Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Hagen, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Wesel) pilotiert wird, wird den Handlungsempfehlungen der „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“, die in der 14. Legislaturperiode vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzt wurde, Rechnung getragen. Insbesondere die dort ableitbare griffige Formel, dass frühe Hilfe für Kinder und Jugendliche effektiver ist als späte Härte, ist der Ausgangspunkt der Initiative „Kurve kriegen“.



Die Umsetzung in Köln erfolgt durch den erfahrenen Sozialpädagogen Christoph Kolb, der bei der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln angestellt ist und seinen Arbeitsplatz im Kölner Haus des Jugendrechts hat. Über einen Dienstleistungsvertrag an die Polizei Köln gebunden, kümmert er sich um die Belange der teilnehmenden Familien. Dazu erstellt er ein auf den Einzelfall bezogenes Bedarfsprofil und legt in

[4] http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit/kurve-kriegen.html

Absprache mit den Jugendämtern Köln und Leverkusen sowie mit den betroffenen Familien die dazu passenden Unterstützungsangebote fest. Diese kriminalpräventiven Maßnahmen sind als Ergänzung des durch das Sozialgesetzbuch VIII vorgegebenen Handlungsrahmens zu sehen. Dabei liegt das Augenmerk der pädagogischen Fachkraft immer darauf, herauszufinden, warum das Kind delinquent wurde und wie dessen „Setting“ verändert werden kann, um eine positive Entwicklung zu begünstigen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Gesprächen mit den Beteiligten bis zur Vermittlung und Begleitung konkreter Angebote (z. B. Sprachkurse, Nachhilfeangebote, Elterntrainings, Coolnesstrainings, Sportangebote, Ausflüge zur Stärkung des Familienzusammenhalts). Dem Ideenreichtum des Sozialpädagogen sind in diesem Zusammenhang kaum Grenzen gesetzt.

Die Zusammenarbeit mit den aktuell 29 (Köln: 26 ; Leverkusen: 3) Teilnehmerfamilien kann in weiten Teilen als sehr gut bezeichnet werden. Maßgeblicher Umstand dafür ist zweifelsohne das Prinzip der Freiwilligkeit. Sowohl die grundsätzliche Teilnahme an der Initiative, als auch die Mitarbeit in einzelnen Maßnahmen unterliegen dieser Prämisse.

Im Jahr 2012 betraten, im wahrsten Sinne des Wortes, prominente Unterstützer die Bühne. Die Paveier, eine nicht nur in Köln bekannte Mundart-Band, entschlossen sich, die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ tatkräftig zu unterstützen. Nach ersten informatorischen Gesprächen im Kölner Haus des Jugendrechts zeigten sich die Musiker überaus engagiert und insbesondere bodenständig. Ihr Einsatz ist keine „PR-Veranstaltung“ sondern echte „Arbeit“ mit der Zielgruppe. Alle sechs Mitglieder der Musikgruppe schufen die notwendigen Voraussetzungen, um als Ehrenamtler für den Anstellungsträger der pädagogischen Fachkraft, der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln, zur Verfügung zu stehen. So kann Christoph Kolb passgenau die individuellen Fertigkeiten der neuen „Kollegen“ einsetzen. Bislang kam es bereits in zwei Fällen, nachdem die Familien sich dazu bereit erklärten, zu Kontakten und „Tischtennis-



Abb. 8: Minister für Inneres und Kommunales NRW, Herr Ralf Jäger mit den Paveiern und u. a. , dem Kölner Polizeipräsidenten, Herrn Wolfgang Albers und der Kölner Bürgermeisterin Frau Elfi Scho-Antwerpes

Trainerstunden“ durch Sven Welter, dem Sänger der Gruppe, der einen entsprechenden Trainerschein besitzt. Einer der Teilnehmer entschied sich daraufhin, einem Tischtennisverein beizutreten. Die Kosten für Vereinsgebühren und Sportausrüstung, für die die Familie nicht aufkommen kann, werden von der Initiative getragen. Der Junge war vor seiner Aufnahme in die Initiative im April 2012 mit insgesamt sechs Körperverletzungsdelikten aufgefallen. Seither kann die vorbildliche Teilnahme und insbesondere keine weitere Straftat konstatiert werden. Er hat nicht nur die „Kurve gekriegt“ sondern dahinter auch eine Perspektive. Im Sommer 2013 macht er seinen Hauptschulabschluss. Als besonderes „Bonbon“ komponierten die Paveier ein Stück mit dem Titel „Kurve kriegen“ und produzierten ein sehr gelungenes und eindrucksvolles Video dazu. Die Zusammenarbeit und natürlich auch das Stück „Kurve kriegen“ wurden der Öffentlichkeit auf einer Pressekonferenz sowie im Rahmen eines Konzerts in der Kölner Innenstadt vorgestellt. Die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).



Abb. 9: Paveier präsentieren ihren Titel „Kurve kriegen“ in der Kölner Schildergasse vor mehreren Hundert begeisterten Zuhörern.

3.4 Einbindung von „Streetwork“

Der Rat der Stadt Köln beschloss im Jahr 2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket gegen Jugendkriminalität, in dem die „Steuerung und Intervention durch Streetwork“ eine der tragenden Säulen ist. Seit Projektbeginn kann somit von Seiten der Stadtverwaltung durch den Einsatz von Streetworkern zeitnah und flexibel auf Problemlagen im öffentlichen Raum, reagiert werden. Die flexible Gestaltung von Arbeitszeiten, unabhängig von regulären Büro- und Öffnungszeiten, ist ein grundsätzlich wichtiger Bestandteil der Effizienz von Streetwork. Auf aktuelle Entwicklungen kann so umgehend reagiert werden. Auch der Einsatz zu besonderen Anlässen (z.B. Karneval, Jugendschutz relevante Großveranstaltungen, Konzerte) bereichern die Kölner Angebotsstruktur Sozialer Arbeit.

Die zwischen Streetwork und dem Kölner Haus des Jugendrechts vereinbarten Kommunikationsstrukturen ermöglichen es, dass effektiv und effizient mit der Zielgruppe gearbeitet werden kann. Der Fachbereich Streetwork erhält einen sehr konkreten Einblick in z. B. die Gruppenstrukturen (und deren Dynamiken), in denen sich durch Streetwork betreute Intensivtäter aufhalten sowie Informationen zu den sozialen Problemlagen, die möglicherweise zu der delinquenten Entwicklung beigetragen haben.

Zudem erlaubt die Teilnahme an den monatlichen Auswertungsbesprechungen einen Überblick über die aktuell als Intensivtäter bearbeiteten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Entwicklungen. Diese Informationen sind für die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen und Klienten relevant. In Fällen, in denen Streetwork einen vertrauensvollen Kontakt zu einem dieser jungen Menschen herstellen konnte, nimmt Streetwork zusätzlich an den Fallbesprechungen teil oder begleitet sie zu Terminen im Haus des Jugendrechts.

Ende 2012 wurde die Fortführung dieser „Maßnahme gegen Jugendkriminalität“ durch den Rat der Stadt Köln verabschiedet, so dass die erfolgreiche Arbeit von Streetwork zukünftig als verstetigtes Angebot der Stadt Köln gelten kann.

3.5 JOBLINGE gemeinnützige gAG Köln[5]

Mit der Kölner Standortleitung der „Joblinge“ wurde in 2012 die Zusammenarbeit mit dem Kölner Haus des Jugendrechts vereinbart. Gegenstand dieser Vereinbarung ist,

[5] www.joblinge.de

dass Kandidaten, die sich im Intensiväterprogramm sehr gut entwickelt haben, der gAG als mögliche Teilnehmer an dem Programm vorgeschlagen werden können. Dazu führt die Jugendberufshilfe der Stadt Köln ein Vorgespräch mit ihnen, um ihre grundsätzliche Geeignetheit für das Projekt abzuklären. Im „Positiv-Fall“ vermittelt die Beratungsstelle sie weiter an die „Joblinge“. Abgesprochen wurde, zunächst einen Platz als „Pilotversuch“ zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2012 erfolgten zwei Versuche einer solchen Anbindung, die leider scheiterten (mangelnde Termintreue, weitere Straftaten wurden begangen). Insbesondere wegen der erwarteten positiven Signalwirkung auf andere Kandidaten aus dem Kölner Haus des Jugendrechts, die von einem erfolgreich beendeten „Durchlauf“, der ggf. sogar in einem Ausbildungsverhältnis endet, ausgeht, werden die Bemühungen in 2013 fortgesetzt.

4 Evaluation

Die Evaluation des Kölner Haus des Jugendrechts wird beratend und konstruktiv von der zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW, dem Qualitätsmanagement des PP Köln (ZA 11) und dem Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln begleitet. So ist gewährleistet, dass die Untersuchungen weitestgehend nach wissenschaftlichen Methoden erfolgen. Zurückgehend auf diese Beratungen kann die Evaluation keine Wirkungsevaluation sein, sondern eine der Prozesse und des „Outputs“, also der Zahlen, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Herstellung definitiver Kausalzusammenhänge und Korrelationen zwischen den Maßnahmen/Prozessen und den messbaren Größen/Zahlen ist nicht herzustellen. Beispielhaft sei das verdeutlicht an der neu eingerichteten Auswertungsbesprechung. Hier werden Neuaufnahmen, Löschungen und Vorschläge für die Fallkonferenz gleichberechtigt und einvernehmlich abgestimmt. Eine von allen Beteiligten als sehr positiv bewertete Maßnahme. Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen z. B. der Rückfallquote und der Entscheidung über die Entlassung aus dem Intensivtäterprogramm in diesem Gremium ist zu vermuten, wird sich aber nicht herstellen lassen. Zu viele, nicht abschätzbare äußere Einflüsse und/oder Rahmenbedingungen bzw. Wirkfaktoren könnten dazu beigetragen haben, dass Veränderungen oder Stagnationen eingetreten sind.

Die Untersuchung betrachtet, auf Grundlage der in 2008 durchgeführten Prozess- und Schwachstellenanalysen, die Veränderungen nach dem Einzug der Kooperati-

onspartner in das Kölner Haus des Jugendrechts. Dabei geht es um die Umsetzung von Maßnahmen sowie die Erreichung von Zielausmaßen.
Die Erhebung und Bewertung der subjektiven Komponenten erfolgt im Rahmen eines Prozessaudits[6], also einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und wird durch einen DGQ-Auditor[7] Qualität durchgeführt.
Die Begleituntersuchung ist auf insgesamt 3 Jahre angelegt. Die Auswertungen (Output) erfolgten insgesamt dreimal, jeweils für das Jahr 2010, 2011 und 2012, das Audit erfolgte in 2010.
Referenzjahr für die Untersuchung ist das Jahr 2008; das Jahr, das repräsentativ ist für die am weitesten entwickelte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft. Das Jahr 2009 wird aus der Betrachtung ausgeklammert, da sowohl ein mehrmonatiger Zeitraum vor als auch nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft von umzugsbedingten Schwierigkeiten und noch nicht ausreichend abgestimmter Ablauforganisation gekennzeichnet war.
Die notwendigen retrograden und fortlaufenden Erhebungen zu den Zielausmaßen des Hauptziels und des Teilziels eins erfolgen selbstständig durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts.
Besondere Rahmenbedingungen und Unschärfen bei der Auswertung der Daten, respektive bei der Datenbasis an sich, werden im Folgenden einzelfallabhängig dargestellt und erläutert.

Anzumerken ist, dass die Evaluation sich nur auf einen Teilprozess und nicht auf einen „end-to-end-Prozess“ bezieht. Vorläufe, die in die Zuständigkeiten anderer Dienststellen (z. B. Schutzpolizei) fallen und Nachläufe, die, bezogen auf einzelne Verfahren, in die Zuständigkeit der Gerichte fallen sind durch den Zusammenzug nicht beeinflussbar.

---

[6] Prozessaudit: Ein Prozessaudit ist eine systematische, unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob festgeschriebene Handlungsabläufe tatsächlich umgesetzt werden. Audits klären jedoch auch die Frage, ob mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis überhaupt erreicht werden kann. Die Durchführung des Audits erfolgt im Rahmen von Interviews mit den jeweiligen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen. Wesentlicher Bestandteil eines Audits ist jedoch die Erhebung von Verbesserungspotenzial. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, während des Audits ihre Probleme im Arbeitsablauf zu schildern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

[7] http://www.dgq.de/

Nachfolgend die Grundlagen der Evaluationsplanung sowie die abschließenden Ergebnisse der Auswertungen 2010, 2011 und 2012 vs. 2008.

4.1 Problembeschreibung

Die nachhaltige Beendigung krimineller Karrieren vieler jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter im Kölner Stadtgebiet dauert trotz der bereits gut funktionierenden Zusammenarbeit der Kooperationspartner durchschnittlich 29 Monate[8]. Je länger die Verweilzeiten im Programm sind, desto weniger Fluktuation, d. h. Neuaufnahmen nach entsprechenden Löschungen sind möglich. Bedingt durch die max. Bearbeitungskapazität von 100 Personen ist es ohne eine weitere Beschleunigung nicht möglich, die Zahl der beendeten kriminellen Karrieren (pro Jahr) zu steigern und somit gleichzeitig die Zahl von Neuaufnahmen zu erhöhen.

4.2 Ursachen

Im Rahmen der Prozess- und Schwachstellenanalyse wurden eine Vielzahl möglicher Einwirkungsfaktoren festgestellt und analysiert. Im Rahmen der Bewertung dieser Faktoren wurden die Ursachen herausgefiltert, auf welche die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts zumindest mittelbar Einfluss nehmen können. Daher liegt der Fokus auf der Betrachtung interner Abläufe und der Zusammenarbeit der Akteure im Haus des Jugendrechts, namentlich

- Polizei Köln
- Staatsanwaltschaft Köln
- Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln

Die nachfolgende Dokumentation von Ursachen beschränkt sich daher auf diese Auswahl und lässt sich auf die drei Bereiche

- Kommunikaton
- Organisation
- Schnittstellen

reduzieren.

[8] 2008

Als ursächliche Defizite wurden nachfolgende Bereiche herausgearbeitet, die in ihrer Gesamtheit schnelle und dem Jugendlichen / Heranwachsenden angemessene Reaktionen kommunaler und staatlicher Akteure erschweren:

4.2.1 Ablauforganisation

- Nicht ausreichend koordinierte Vorgangssteuerung
- Durchlaufgeschwindigkeit von Vorgängen
- Langwierige Zuständigkeitsprüfungen
- Doppelarbeiten
- Nicht ausreichende Handlungsfähigkeit in Sofortlagen
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter dauern zu lange.
- Die Reaktionen auf die Delinquenz erfolgen in zu großem Zeitabstand zur Tat.

4.2.2 Wissen

- Das Wissen der Akteure über die Aufgaben, Bearbeitungs-/Qualitätsstandards der beteiligen Institutionen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen etc.) und die daraus abzuleitenden Anforderungen ist nicht vollständig.

4.2.3 Wissensmanagement

- Informationsdefizite/-verluste im persönlichen und elektronischen Informationsaustausch
- Unzureichende Besprechungsstruktur und -kultur, insbesondere mit Blick auf ad-hoc-Bedarf

4.3 Zielbestimmung

Die im Folgenden definierten relativen Zielausmaße beziehen sich jeweils auf die Werte aus 2008. Die Vergleichswerte wurden im Rahmen der Evaluation für das Jahr 2010, 2011 und 2012 ermittelt. Die Zielausmaße sind bewusst smart formuliert, da das Optimierungspotenzial nicht mit dem zu Beginn der behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern im Jahr 2004 vergleichbar ist.

4.3.1 Hauptziel

Die Beendigung krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter im Stadtgebiet Köln ist, in enger Kooperation und unter Ausnutzung der jeweiligen Möglichkeiten, beschleunigt. Vor dem Hintergrund der bekannt hohen Rückfallquote Inhaftierter ist es dabei vordringliches Ziel, kriminelle Karrieren zu beenden, bevor Jugendstrafe ohne Bewährung erforderlich wird.

4.3.1.1 Vereinbarungen zum Zielausmaß des Hauptziels bis zum 31.12.2012

- Die durchschnittliche Verweildauer im Intensivtäterprogramm ist auf 20 Monate gesenkt.
- Die Anzahl derer, die nach Entlassung aus dem Programm binnen Jahresfrist weniger als drei Straftaten begehen ist um 10 % gesteigert. Dabei ist die Quote derer, die aus anderen Gründen als den Vollzug einer Jugendstrafe entlassen werden, ebenfalls um 10 % gesteigert.
- Die Anzahl von Löschungen und in Folge dessen Neuaufnahmen sind jeweils um 10 % erhöht.

4.3.2 Teilziele

Zur Erreichung des Hauptzieles wurden Teilziele definiert, die auf die Beseitigung oder Reduzierung der oben genannten Ursachen gerichtet sind.

<u>Teilziel 1</u>

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter sowie die einhergehenden Reaktionen auf deren Delinquenz erfolgen in kürzerem Zeitabstand zur Tat (Ablauforganisatorische Defizite sind beseitigt)[9].

<u>Teilziel 2</u>

Die Kenntnis der Akteure bzgl. der Aufgaben, Bearbeitungs-/Qualitätsstandards der Beteiligten und die daraus abzuleitenden Anforderungen ist vervollständigt.

[9] Die Einflussmöglichkeiten der Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts“ enden i. d. R. mit Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht (Anklageschrift).

Teilziel 3

Die zur Aufgabenerfüllung nötigen Informationen werden bedarfsorientiert gesteuert bzw. bereitgestellt.

4.3.2.1 Vereinbarungen zum Zielausmaß der Teilziele bis zum 31.12.2012

Zu Teilziel 1

- Die Bearbeitungsdauer des Kriminalkommissariats 57 bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist um 5 % verkürzt.
- Die Bearbeitungsdauer der Staatsanwaltschaft ist um 5 % verkürzt.

Zu Teilziel 2

- Die Wissensdefizite sind behoben.

Zu Teilziel 3

- Die Kooperationspartner bekommen Informationen/Daten zeitnah, passgenau und vollumfänglich.

4.4 Zielgruppen

- Polizei Köln, Kriminalkommissariat KK 57
- Staatsanwaltschaft Köln, Dezernat 169
- Stadt Köln, Jugendgerichtshilfe

4.5 Maßnahmen

Zur Erreichung der Teilziele 1 - 3 wurden / werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Teilziel 1

- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.
- Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstellen bzw. persönlich im Haus.
- Im Haus des Jugendrechts wird Post, die an eine der unmittelbar beteiligten Kooperationspartner adressiert ist, nicht über die jeweilige

Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstellen bzw. persönlich im Haus.

- Für die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe wird ein gemeinsames Postfach in der Karteistelle der Jugendgerichtshilfe eingerichtet.
- Spontane Fallkonferenzen
- Einrichtung eines gemeinsamen Laufwerks für Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Einrichtung einer Ankerfunktion bei der Jugendgerichtshilfe (unmittelbare Ansprechpartnerin im Haus als Schnittstelle zu den Bezirksjugendämtern).
- Nutzung persönlicher Kontakte, die sich im Haus ergeben.
- Nutzung der unmittelbaren und zeitnahen Möglichkeit der Staatsanwalt schaft, mit dem Intensivtäter persönlichen Kontakt aufzunehmen.
- Regelmäßige und anlassbezogene Hausbesprechungen.
- Qualitätszirkelarbeit

<u>Teilziel 2</u>

- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Qualitätszirkel Fallkonferenzen
- Nutzung persönlicher Kontakte, die sich im Haus ergeben.
- Regelmäßige und anlassbezogene Hausbesprechungen
- Gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern)
- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.
- Erweiterung der Auswertebesprechung um die Ankerfunktion.

<u>Teilziel 3</u>

- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.
- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Besprechungsarchitektur
- Ankerfunktion in der Jugendgerichtshilfe
- Qualitätszirkel Fallkonferenz

4.6 Auswertungsergebnisse

4.6.1 Das Prozessaudit

Der Auditbericht wurde von Dipl.-Verwaltungswirt Friedhelm Fischer verfasst.
Herr Fischer ist zertifizierter DGQ-Qualitätsmangager, EOQ-Quality Systems Manager, DGQ-Auditor Qualität nach DIN EN ISO 19011:2002 (DGQ-Zertifikats Nr. P/AUD/0907-5019 gültig bis 25.06.2012), EOQ-Quality Auditor (Registration No:. DE09QA-15775 gültig bis 25.06.2012), Projektmanager (IHK), REFA-Organisator, EDEN-Berater für Prozessmanagement, Mediator (ASHS) und besitzt Kenntnisse in der Organisationspsychologie sowie fundierte Praxiserfahrung in den Bereichen Organisations-, Change-, Risiko- und Szenariomanagement.
Er ist zudem Fachreferent in Behörden sowie in Fortbildungseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene.
Herr Fischer wurde im Rahmen einer Auftragsklärung am 05.03.2010 einvernehmlich von allen Kooperationspartnern als Auditor benannt. Beschäftigten des Amtes für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln wurde freigestellt, an den Audits teilzunehmen.
Der vollständige Auditbericht liegt den Kooperationspartnern vor und wird nachfolgend auszugsweise zitiert. Diese Passagen sind durch Schriftschnitt „kursiv“ gekennzeichnet.

Auditziel

Nachfolgende Zielsetzung wurde für das Audit festgelegt:
Es ist festzustellen, ob

- *festgeschriebene Handlungsabläufe auch tatsächlich umgesetzt werden,*
- *mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis erreicht werden kann,*
- *Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.*

Auditteilnehmer

Am Audit nahmen alle Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts teil. Die Gruppe der Interviewten setzte sich zusammen aus dem Koordinator, den Staatsanwälten, dem Leiter des Kriminalkommissariats 57, dem Leiter der Jugendge-

richtshilfe und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den beteiligten Organisationseinheiten.

Die Auswahl der Auditierten erfolgte (sofern es praktisch möglich war) anhand der nachfolgenden Kriterien:

- *weibliche und männliche Beschäftigte,*
- *lebensjüngere und lebensältere Beschäftigte,*
- *sowie Dienst erfahrene und weniger Dienst erfahrene Beschäftigte*

Die Terminierung der Audits erfolgte persönlich zwischen dem Auditor und dem Auditierten und richtete sich nach der Verfügbarkeit der zu auditierenden Person.

Insgesamt nahmen im Zeitraum vom 03.02.2011 bis 28.02.2011 neben dem Koordinator und den beiden Staatsanwälten jeweils fünf Beschäftigte (einschließlich Führungskraft) des Polizeipräsidiums Köln und der Stadt Köln (Jugendgerichtshilfe) am Audit teil. Dies entspricht einer Vollerhebung bei der Staatsanwaltschaft (100%) und einer Stichprobenerhebung bei der Polizei und der JGH. Befragt wurden im Kriminalkommissariat 57 vier von sieben Beschäftigten der Intensivtäterbearbeitung. Dies entspricht einem Anteil von 57,41%. In der Jugendgerichtshilfe wurden vier von dreizehn Beschäftigten mit Bezug zur Intensivtäterbearbeitung befragt. Dies entspricht einem Anteil von 30,76%.

Ein Interview fand unter Beobachtung einer Mitarbeiterin des Amtes für Personal- und Organisationsangelegenheiten, Amt 11, der Stadt Köln statt.

Interview und Dokumentenanalyse

Die Interviews erfolgten auf der Grundlage eines Fragekatalogs, der unter Berücksichtigung der angestrebten Teilziele und der dazugehörenden geplanten Handlungsabläufe/Maßnahmen vom Auditor vorbereitet wurde.

Die Erstellung des Fragekatalogs orientierte sich an den Standards für Befragungen im Polizeipräsidium Köln. Als Qualitätskriterien wurden u. a. sprachliches und inhaltliches Verständnis, die Relevanz, Präzision und Nähe zur Thematik zu Grunde gelegt.

Bei der Befragung handelte es sich um teilstrukturierte Interviews, in denen die Teilnehmer vorformulierte Fragestellungen erhielten, deren Antworten jedoch von den Auditierten frei formuliert werden konnten.

Ergaben sich während der Befragung Hinweise auf sonstige Nachweise hinsichtlich der Handlungsabläufe/Maßnahmen (z. B. schriftliche Dokumente oder elektronische Daten), so wurden diese zusammen mit dem Auditierten gesichtet.
Die Zeitdauer für die einzelnen Audits betrug ca. 2 Stunden.

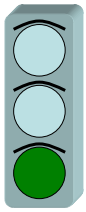
Jeder Befragte erhielt Gelegenheit, die hinsichtlich seiner Befragung angefertigten handschriftlichen Notizen nach Beendigung des Interviews einzusehen und gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu unterbreiten.

Abschließende Würdigung

Sämtliche im Bericht zur formativen Evaluation genannten Maßnahmen/Handlungsabläufe wurden umgesetzt und haben unmittelbar bzw. mittelbar zum Erreichen der Teilziele/des Gesamtziels beigetragen.
Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe anderseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht. Die Häufigkeit der Kontakte zwischen Polizei und StA dagegen ergeben sich zwangsläufig durch die unmittelbare Kunden-/Lieferantenbeziehung.
Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu. Dadurch wird der (insbesondere durch die Polizei formulierte) Informationsfluss formal unterbunden.

Deutlich feststellbar ist jedoch, das bei allen Kooperationspartnern vorhandene ständige Bestreben nach Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Wahrung der Organisationsinteressen.

4.6.2 Erreichungsgrade der Zielausmaße des Hauptziels[10] gemäß Nr. 4.3.1.1 und des Teilziels 1 gemäß Nr. 4.3.2.1 sowie Darstellung der Entwicklung der Mehrfachtatverdächtigen im Kölner Stadtgebiet.



4.6.2.1 Verweildauern

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Gleichermaßen wie bei dem nachstehenden Zielausmaß „Rückfallquote“ ergibt sich im Bereich der Verweildauern der Umstand, dass vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft diese Daten nur fortlaufend und somit kumuliert erhoben wurden. Um aussagekräftige Daten auf valider Basis zu erhalten, ist es angezeigt, die Verweildauern nicht kumuliert, sondern - insbesondere mit Blick auf das festgelegte Referenzjahr 2008 - jahrweise nach Entlassungsjahrgängen auszuwerten. Dabei ist bedeutsam, dass, wie im Bereich der Rückfallquoten, Personen, die in 2010 entlassen wurden, zu einem nicht unerheblichen Teil auch in den Jahren 2008 und 2009 in diesem Programm waren, also die ggf. besseren Bedingungen in 2010 nicht vollumfänglich bzw. in nur sehr geringem Ausmaß erfahren haben.

Weiterhin ist relativierend in die Betrachtungen einzubeziehen, dass seit April 2010 die Möglichkeit besteht, einen Kandidaten bereits nach 6 (vorher 12) Monaten polizeilicher Unauffälligkeit aus dem Programm zu entlassen. Seit dieser Umstellung beträgt die durchschnittliche Legalbewährung vor Entlassung ca. 9 Monate.

Letztlich sind es somit nicht immer inhaltlich bedingte Umstände oder äußere Einflüsse, die ggf. eine Verkürzung der Verweildauer bewirkt haben sondern mitunter auch rein organisatorische. Mit Blick auf das Ziel, mehr Intensivtäter/pro Jahr aufzunehmen ist dieser erweiterte „Spielraum“ aber fraglos zielführend. Gelingensbedingung für die Anwendung ist allerdings nicht die sklavische Löschung nach Ablauf von Fristen, sondern eine verantwortungsvolle Beurteilung und treffsichere Entwicklungs-

[10] Die Auswertungen zu den Nummern 4.6.2.1 - 4.6.2.6 beziehen sich sowohl auf die Programmteilnehmer aus Köln als auch Leverkusen

prognose derer, die für eine Löschung aus dem Programm in Frage kommen. Da für diese Entscheidung das Gesamtgremium aller Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts im Rahmen der monatlichen Auswertebesprechung vorgesehen und damit eine ganzheitliche Betrachtung der Person gewährleistet ist, ist es hinreichend wahrscheinlich, die richtigen Entlassungskandidaten zu ermitteln. Die Betrachtung der Rückfallquote wird auch in diesem Zusammenhang aufschlussreich sein.

Betrachtung nach Entlassungsjahrgängen

2008

- 36 Personen wurden entlassen (davon zwei wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **29 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2010

- 45 Personen wurden entlassen (keine davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **19 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2011

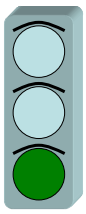
- 62 Personen wurden entlassen (9 davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **19 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2012

- 38 Personen wurden entlassen (davon 3 wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **18 Monate** durchschnittliche Verweildauer

Bewertung

Die durchschnittliche Verweildauer konnte in 2012, bezogen auf das Jahr 2008, um 11 Monate reduziert werden. Damit ist der in der formativen Evaluation absolut festgelegte Zielwert von 20 Monaten unterschritten (- 10 %) und die Zielerreichung festzustellen.



4.6.2.2 „Rückfallquoten“

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Vereinbartes Zielausmaß in der Evaluationsplanung ist bis 2013 eine 10%ige Steigerung (Referenzjahr 2008) der Anzahl derer zu erreichen, die nach Entlassung aus dem Programm in einem Zeitraum von 12 Monaten weniger als dreimal als Tatverdächtige polizeilich auffällig werden. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen Probanden bewertet, die aus dem Intensivtäterprogramm wegen ausreichender Legalbewährung entlassen wurden. Probanden, die wegen einer anzutretenden Haftstrafe entlassen wurden, bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt. (2008: n=36; 2010: n= 32; 2011: n=46)

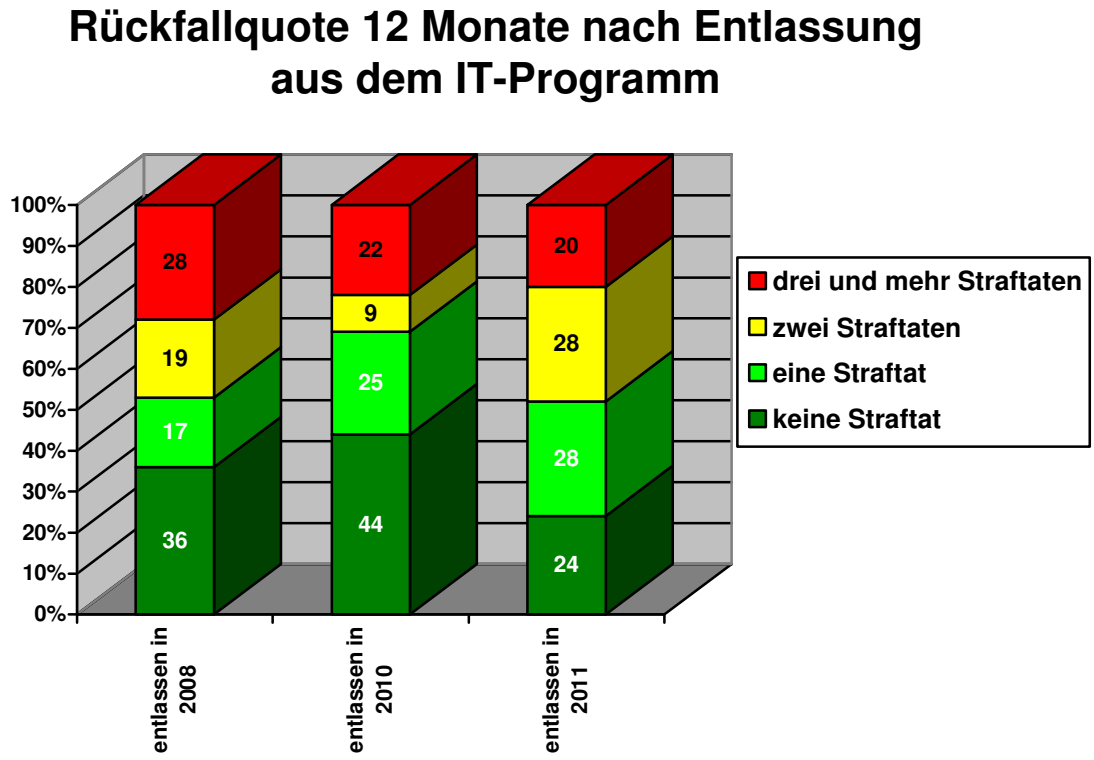


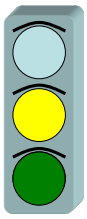
Abb. 10: Entwicklung Rückfallquote „12 Monate nach Entlassung“ (Quelle PP Köln)

Bewertung

Die sich bereits im Jahresbericht 2011 abzeichnende positive Entwicklung setzt sich für das „Entlassungsjahr 2011“ fort. 80 % der in 2011 Entlassenen begingen binnen Jahresfrist weniger als drei Straftaten. Im Jahr 2008 waren es 72 %. Das bedeutet eine Steigerung um 8 Prozentpunkte und mit Blick auf das Zielausmaß der formativen Evaluation (10 %ige Steigerung bis 2012) mit 11,1 % relativer Steigerung die Zielerreichung.

Festzustellen ist aber auch, dass sich innerhalb der Gruppe mit weniger als drei Auffälligkeiten, die Binnenverhältnisse im Vergleich zu den Vorjahren verschoben haben. So gibt es weniger Entlassene, die gar nicht auffällig wurden und mehr, die zwei Auffälligkeiten zählen.

Letztlich aber erfreut und ermutigt die festgestellte Zielerreichung. Dieses tut sie insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele der in das Programm aufgenommenen Jugendlichen vor der Aufnahme in zum Teil hoher zweistelliger Anzahl polizeilich als Tatverdächtige registriert wurden. Zudem ist zu bedenken, dass innerhalb der zwölfmonatigen Beobachtungsphase nach der Entlassung jede Registrierung, unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfs, gezählt wird (auch z. B. „schwarz fahren“), währenddessen der Katalog für die Einstufung eng umrissen ist und keine Bagatellstraftaten enthält (s. Abb. 3)



4.6.2.3 Jugendstrafe (1 Jahr + X) ohne Bewährung

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Jugendstrafe ohne Bewährung ist die Sanktionsform mit der höchsten Rückfallquote insgesamt (bezogen auf alle Formen justizieller Sanktionen und auf alle Altersbereiche, s. Tabelle). Natürlich trifft sie als „ultima ratio“ in der Regel aber auch nur diejenigen, die bereits zumindest einen großen Teil, häufig sogar nahezu das gesamte Sanktionsspektrum des Jugendgerichtsgesetzes erfahren haben. Damit ist zumindest zum Teil nachvollziehbar, dass nicht nur die Ausgestaltung der Jugendstrafe, sondern auch der „Entwicklungsgrad“ der Jugendlichen und Heranwachsenden Einfluss auf die unten dargestellte hohe Rückfallquote hat. Gleichermaßen sind die Rückfallquoten derer, die niederschwelligere Maßnahmen erfahren und damit in der Regel zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Entwicklung konfrontiert werden, naturgemäß weitaus geringer.

Rückfallquote nach…	**in %**
Jugendstrafe ohne Bewährung	78
Jugendarrest	70
Jugendstrafe mit Bewährung	60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56
Jugendrichterliche Maßnahmen	55
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45
§§ 45,47 JGG (Diversion)	40
Geldstrafe	30

Abb. 11: Rückfallquoten unterschiedlicher Sanktionsformen (Quelle: Heinz, ZJJ 2005, S. 302)

Trotz dieser Einschränkungen bezüglich der Bewertung der Rückfallquote von Jugendstrafe ohne Bewährung ist das Zusammenspiel der Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts von dem Gedanken getragen, dahingehend zu kooperieren, dass diese Form der Sanktion möglichst nicht ausgesprochen werden muss und

alternative Maßnahmen, die angeboten bzw. auferlegt werden, zum Tragen kommen. Bei einigen der Programmteilnehmer ist allerdings oftmals die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung die einzig verbleibende Möglichkeit, weitere Straftaten zu verhindern und - im günstigsten Fall - in dieser Zeit erzieherisch auf sie einzuwirken.
In der Nr. 4.3.1.1 bezieht sich die Zielformulierung auf den „Entlassungsgrund“ Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als zwölf Monaten *(„Dabei ist die Quote derer, die aus anderen Gründen als den Vollzug einer Jugendstrafe entlassen werden, ebenfalls um 10 % gesteigert“.*)
Der „Entlassungsfall“ geht in diese Zielformulierung ein, da (seit 2010) eine Entlassung aus dem Programm u. a. dann erfolgt, wenn einen Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als 12 Monaten angetreten werden muss. Daher werden so bedingte Entlassungsfälle gezählt und mit Blick auf das Zielausmaß verglichen.
Gleichermaßen werden, über diese Kriterien hinaus, auch die Fallverläufe beleuchtet, in denen es während der Programmteilnahme zu überhaupt keiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung kam.

Als Unschärfe dieser Auswertung ist anzuführen, dass seit den konzeptionellen Änderungen zum April 2010 die o. a. Möglichkeit besteht, jemanden u. a. aus dem Programm zu entlassen, wenn er zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung von 12 oder mehr Monaten verurteilt wird. Diese wurde mit Blick auf die langfristigere Bindung von Personalressourcen und die beabsichtigte Erhöhung der Aufnahmen potenzieller Kandidaten vereinbart. Zuvor bestand die Möglichkeit, Kandidaten auch bei solch langen Haftzeiten im Programm zu belassen. Daher ist eine Vergleichbarkeit der Daten des Jahres 2008 mit denen der Jahre 2010 ff nur bedingt möglich. In der Regel führte vor 2010 eine Legalbewährung (ohne jemals in Haft gewesen zu sein oder nach einer Inhaftierung) zum Ausscheiden aus dem Programm.
Daher erfolgt die Betrachtung des „Entlassungsjahrgangs 2008“ differenziert nach denen, die zu zwölf oder mehr Monaten Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden (somit also nach heutigen Maßstäben aus dem Programm zu entlassen wären) und denen, die während der Programmteilnahme nie zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden.

	Entlassungen	Entlassungsgrund = Haft	Entlassungsgrund ≠ Haft	Nie in Haft
2008	**36**	**11 (31 %)**	**25 (69 %)**	**17 (47 %)**
2010	**45**	**13 (29 %)**	**32 (71 %)**	**25 (55 %)**
2011	**62**	**16 (26 %)**	**46 (74 %)**	**46 (71%)**
2012	**38**	**10 (26 %)**	**28 (74 %)**	**21 (55 %)**

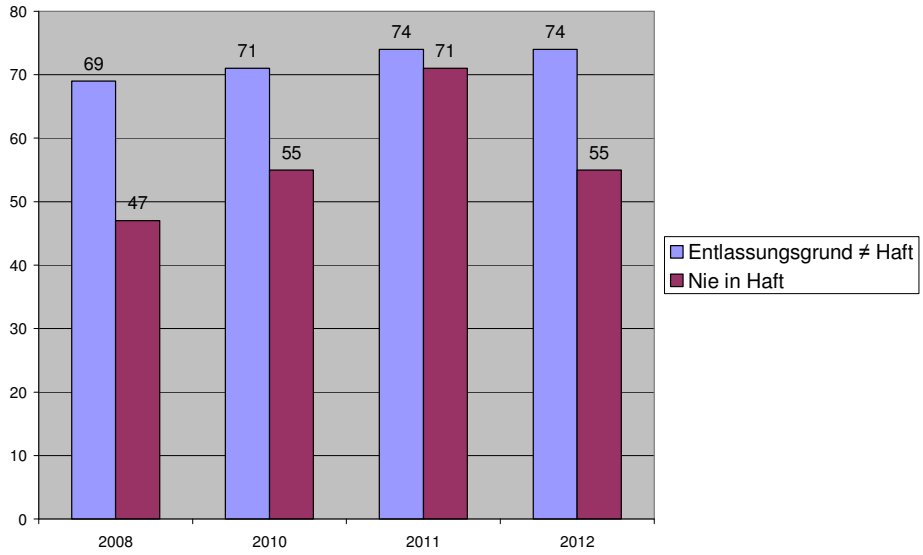
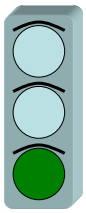


Abb. 12: Auswertung Entlassungsgründe/Inhaftierungen

Bewertung

Bei 74 % aller im Jahr 2012 aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts Entlassenen war der Entlassungsgrund ein anderer als der Antritt einer Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten (i. d. R. ausreichende Legalbewährung). Im Jahr 2008 waren es, unter Hinweis auf die oben gemachten Ausführungen, 69 %. Die Zunahme um fünf Prozentpunkte entspricht - relativ betrachtet - einer Zunahme um 7,2 %. Damit ist das Zielausmaß für 2012 (10 %) fast erreicht.

Die Zahl derer, die während der Bearbeitungszeit im Haus des Jugendrechts nie in Haft gingen, ist rückläufig. Bei 55 % aller in 2012 Entlassenen war das der Fall, ein Wert, der dem aus dem Jahr 2010 entspricht und 17 % über dem aus 2008 liegt. Mithin erscheint der herausragend gute Wert aus 2011 eher Ausnahme als Trend, dennoch bleibt die deutliche Verbesserung gegenüber 2008.



4.6.2.4 Aufnahmen/Löschungen

Rahmenbedingungen/Unschärfen

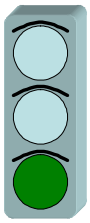
Konzeptionell bedingt ist die Bearbeitungskapazität im Kölner Haus des Jugendrechts durch die Stellenanteile bei der Polizei (Kriminalkommissariat 57) und der Staatsanwaltschaft (Dezernat 169) begrenzt. In der Summe können bis zu 100 jugendliche und heranwachsende Intensivtäter bzw. Intensivtäterinnen zeitgleich bearbeitet werden. Basierend auf den Auswahlkriterien und dem besonderen Schwerpunkt auf Gewaltdelikte wurde diese Zahl bisher nicht überschritten, mithin ist bisher der Fall, dass eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen konnte, nicht eingetreten.

Aufnahmen und Löschungen der Jahre 2008, 2010, 2011 und 2012

	2008	**2010**	**2011**	**2012**
Aufnahmen	41	47	49	45
Löschungen	40	45	62	38

Bewertung

Bezüglich der Aufnahmen ist im Vergleich zu 2008 eine Steigerung um 9,8 % zu konstatieren. Damit ist das formulierte Zielausmaß bis 2012, + 10 % (s. 4.3.1.1), ziemlich exakt erreicht.



4.6.2.5 Verfahrensdauern Kriminalkommissariat 57

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Ausgewertet wurden, jeweils für die Jahre 2008, 2010, 2011 und 2012 die Ermittlungsvorgänge der Personen, die in dem betreffenden Jahr im Intensivtäterprogramm, somit in der personenorientierten Sachbearbeitung des Kriminalkommissariats 57 waren.

Betrachtet wird die Zeit von der Anzeigenfertigung (in der Regel durch die Schutzpolizei) bis zur Abgabe des durch das Kriminalkommissariat 57 bearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Dabei fließen Zeiten wie z.B. Wochenenden, die zwischen Anzeigenfertigung und Sachbearbeitung liegen oder Zeiten im Rahmen von Zuständigkeitsklärungen sowie die behördeninternen Postläufe in die erhobenen Zeiträume mit ein. Auf diese Weise können einzelne Bearbeitungszeiten durchaus erheblich länger werden. Der Eintritt dieser Unschärfen ist allerdings zufällig und über den gesamten Erhebungszeitraum verteilt, so dass diese Komponente im mehrjährigen Vergleich statistisch nicht bedeutsam ist.

Im Vergleich zur Darstellung im Jahresbericht 2011 haben sich die Werte der Jahre 2008 und 2010 leicht verändert. Zurückzuführen sind diese Veränderungen auf retrograde Eintragungen in die polizeiliche Datenverarbeitung (IGVP), die Basis der Auswertungen ist. Für das Jahr 2011 ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Veränderungen.

2008: **42,9 Tage**

2010: **46,9 Tage**

2011: **36,3 Tage**

2012: **33,3 Tage**

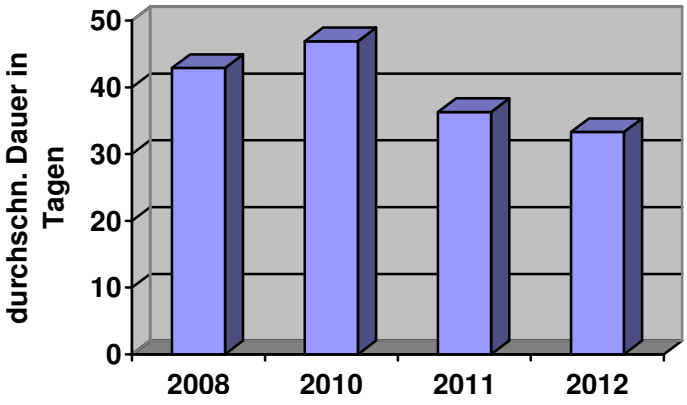
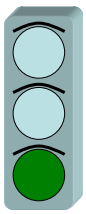


Abb. 13: Verfahrenszeiten Polizei

Bewertung

Nach einer leichten Verschlechterung der Werte im ersten Jahr nach dem Einzug in die gemeinsame Immobilie (2010) konnte im Jahresverlauf 2011 eine deutliche Beschleunigung erreicht werden. Dieser Trend setzt sich, wenngleich moderater, in 2012 fort.

Der Rückgang auf durchschnittlich 33,3 Tage Bearbeitungszeit bedeutet eine Beschleunigung um nahezu zehn Tage gegenüber dem Referenzjahr 2008. Relativ betrachtet ergibt sich eine Verkürzung um 22,4 %. Damit ist das für den 31.12.2012 festgelegte Zielausmaß (- 5 %) deutlich erreicht.



4.6.2.6 Verfahrensdauern Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft Köln

(Sonderdezernat im Haus des Jugendrechts)

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Ausgewertet wurden jeweils für das Jahr 2008 und 2010, 2011 und 2012 alle Verfahren des Dezernats 169, vom Eingang bis zur Verfahrenserledigung durch z. B. Fertigung der Anklageschrift.

2008: **28,0 Tage**

2010: **25,5 Tage**

2011: **15,9 Tage**

2012: **13,8 Tage**

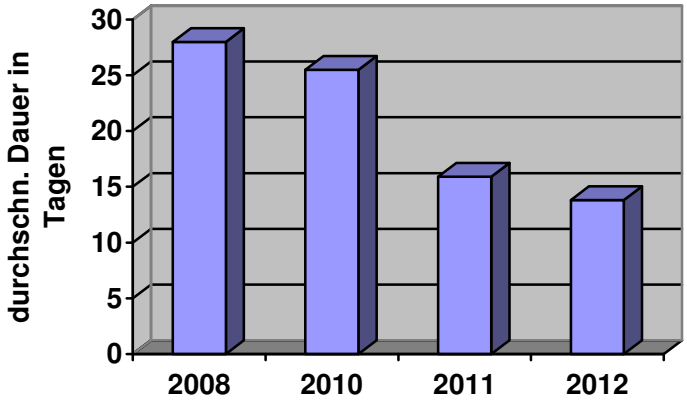
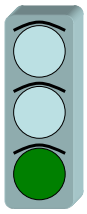


Abb. 14: Verfahrenszeiten Staatsanwaltschaft

Bewertung

Auch im Jahr 2012 konnte eine weitere Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft erreicht werden. Nach Einschätzung der Dezernenten im Haus des Jugendrechts basiert diese Verbesserung unter anderem auf dem sehr gut abgestimmten Miteinander von Staatsanwaltschaft und KK 57, insbesondere auf den dadurch schnell und vollumfänglich ermittelten Sachverhalten. Der Rückgang auf aktuell durchschnittlich 13,8 Tage Bearbeitungszeit bedeutet eine Beschleunigung um mehr als 14 Tage und somit ziemlich genau die Halbierung des Ausgangswertes (- 50,7 %) aus 2008. Damit ist das für den 31.12.2012 festgelegte Zielausmaß (- 5 %) auch hier sehr deutlich erreicht.

In der Summe der Bearbeitungszeiten des Kriminalkommissariats 57 und dem Dezernat 169 ergibt sich die eindrucksvolle Verkürzung um 23,8 Tage bzw. 33,7 %.



4.2.6.7 Entwicklung Mehrfachtatverdächtige (MTV)

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Eine valide Korrelation zwischen dem Konzept und den Maßnahmen des Kölner Haus des Jugendrechts mit der Anzahl der Mehrfachtatverdächtigen (MTV) herzustellen ist naturgemäß nicht möglich.

Festzustellen ist, dass nach starken Rückgängen in der Altersgruppe der 14 - 20-jährigen (braune Linie), der Gruppe, die Zielgruppe im Kölner Haus des Jugendrechts ist, in 2011 eine leicht zunehmende Tendenz zu verzeichnen war, die sich in 2012 wieder leicht nach unten entwickelte.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang, weil die Auswertebasis PKS dieses nicht hergibt, auf welchen Delikten die Mehrfachtäterschaft basiert. So kann das Mehr an

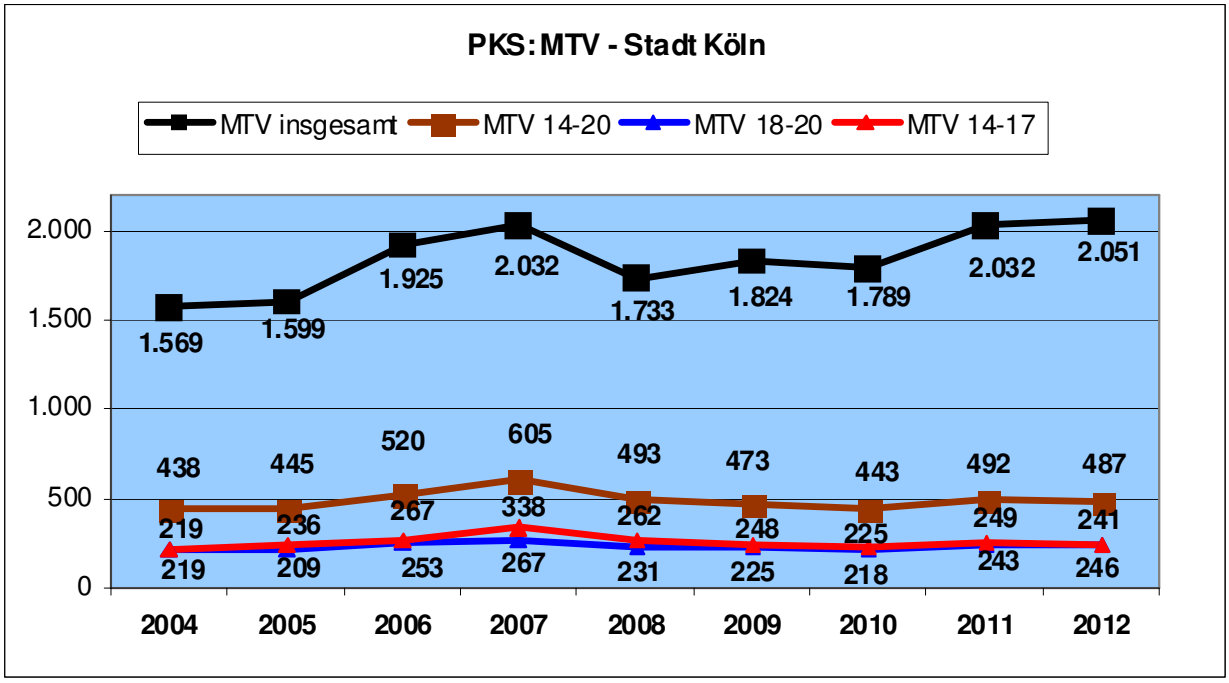


Abb. 15: Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

MTV durchaus auf solche Täter zurückzuführen sein, die Taten aus dem Deliktsspektrum begehen, welche nicht zu einer Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts führen - also nicht dem Einfluss dieser Einrichtung unterliegen. Betrachtet man das Deliktsfeld Straßenraub, ein typisches Delikt der Zielgruppe des Kölner Haus des Jugendrechts, so ist hier ein deutlich positiverer Verlauf seit Gründung des Haus des Jugendrechts festzustellen (- 45,5 % für Tatverdächtige 14 -

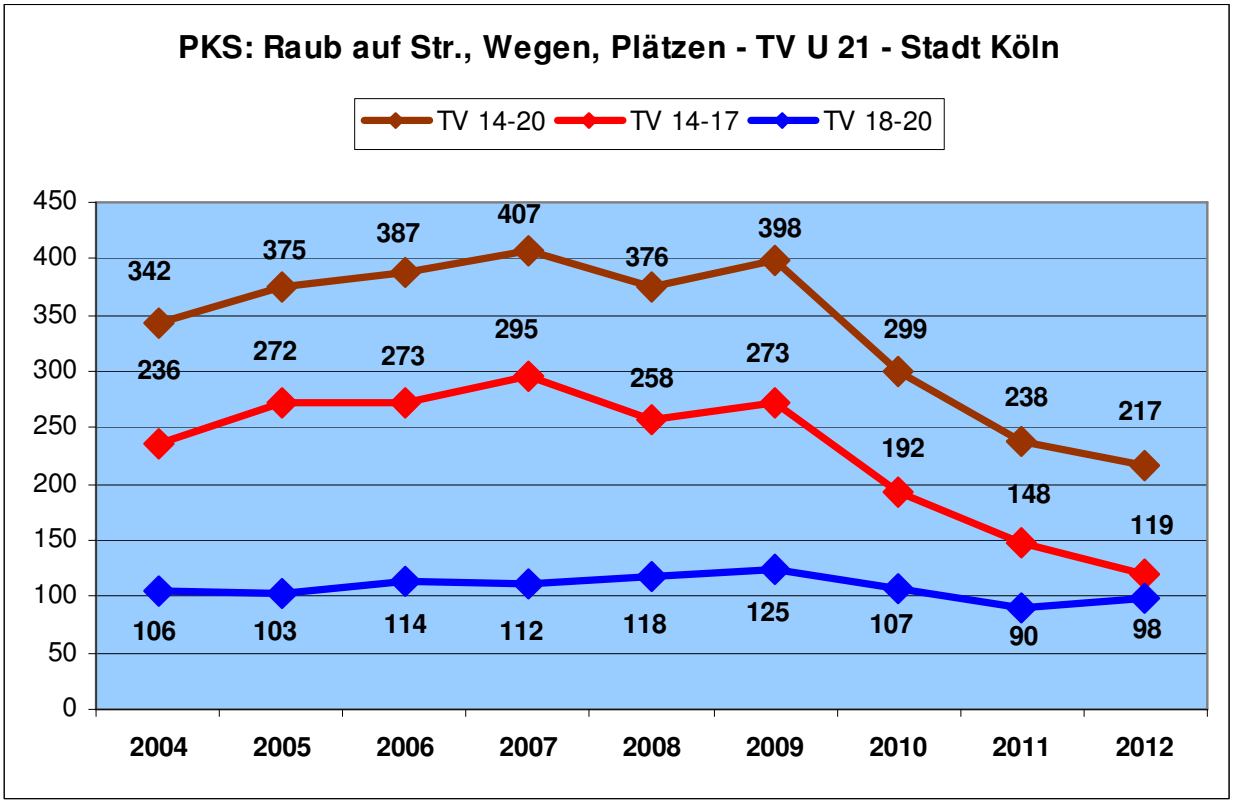


Abb.16: Entwicklung der Tatverdächtigen unter 21 Jahren bzgl. Raub auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

20). Unschärfe ist dabei, dass die polizeiliche Kriminalstatistik nicht ausweist, welche Straftaten die Mehrfachtatverdächtigen im Einzelnen begangen haben, ein direkter Zusammenhang damit nicht belegbar ist.

Bewertung

Insbesondere das Ziel, mit dem räumlichen Verbund der Dienststellen im Kölner Haus des Jugendrechts die objektive Sicherheitslage der Stadt Köln zu verbessern, ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten und deren mangelnder Kausalzusammenhänge nur schwer nachvollziehbar. Die hier dargestellten positiven Entwicklungen lassen zwar Interpretationen in diese Richtung zu, sind aber nicht zwingend auf die Aktivitäten und Maßnahmen zurückführen.

5 Fazit

Tempus fugit - die Zeit flieht, so begann der Jahresbericht 2011. Damals hoben wir in diesem Zusammenhang auf die schnell vergangenen zweieinhalb Jahre der Zusammenarbeit unter einem Dach ab. Mittlerweile sind es dreieinhalb. Die Zeit flieht aber auch mit Blick auf die Evaluation. Diese ist mit Ablauf des vergangenen Jahres grundsätzlich abgeschlossen. Einzig der Nachlauf, der sich aus der Betrachtung der Legalbewährungszeit im Rahmen des Zielausmaßes „Rückfallquote“ für den „Entlassungsjahrgang“ 2012 ergibt, kann noch nicht einfließen und wird abschließend im folgenden Jahresbericht behandelt.

Ermittlungsverfahren stark beschleunigt

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen, lautet eine der Zielformulierungen des Kölner Haus des Jugendrechts. Dabei kommt es, so wie es das Wort „ermöglichen“ in diesem Zusammenhang verdeutlicht, nicht immer zwingend auf die schnellstmögliche Sanktion an. Durchaus kann ein beobachtendes Abwarten der Entwicklung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bereits Teil des richterlichen Plans sein, um die Person und seine Tat(en) richtig einschätzen zu können. Ziel der Beschleunigung ist es also, die Richter schnellstmöglich in die Lage zu versetzen, solche Entscheidungen treffen zu können.

Festgestellte Verfahrensbeschleunigungen gehen im Kölner Haus des Jugendrechts ausschließlich auf beschleunigte Bearbeitungszeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Die eindrucksvolle Verkürzung dieser Bearbeitungsdauern um nahezu 24 Tage im Vergleich zu 2008 kann nicht nur nicht nur als beachtlicher Erfolg verbucht werden, sondern übersteigt auch das Zielausmaß der Evaluation deutlich. Das Zusammenwirken in der „Kunden-Lieferanten-Beziehung“ von Polizei und Staatsanwaltschaft ist optimal eingespielt, nähert sich aber auch, das belegen kleiner werdende Zuwächse im aktuellen Berichtsjahr, vermutlich bald einem gewissen Sättigungsgrad. Wie zu den Nummern 4.6.2.5 und 4.6.2.6 dargestellt, ist die Verfahrensdauer eine Komponente in einem Bedingungsverhältnis mit den weiteren Größen Arbeitszeit, Arbeitsmenge und Arbeitsqualität. Bei etwa gleich gebliebener Arbeitsmenge, tendenziell eher weniger zur Verfügung stehenden Arbeitszeit (bedingt durch

zusätzliche Belastungen oder langfristige Personalausfälle) und einer nach wie vor hohen Arbeitsqualität sind die Spielräume für weitere Beschleunigungen hier gering. Nichtsdestotrotz werden wir nicht nur das Erhaltensziel formulieren, sondern weiterhin bemüht sein, Optimierungs- und Beschleunigungspotenzial auszuloten und zu nutzen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Jugendgerichtshilfe. Auch wenn das Prozessaudit deutlich heraus stellt, dass

- die Schnittmenge der Kooperationspartner Polizei und Staatsanwaltschaft mit der Jugendgerichtshilfe klein (*„Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe anderseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht")*

und

- durch gesetzliche Vorgaben eingeengt ist *(„Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu"*),

werden wir bemüht sein, uns auch in diesem Bereich weiter zu verbessern

Kürzere Verweildauern im Programm

Eng mit den Bearbeitungszeiten korreliert die Verweildauer im Programm. Ganz nach dem Motto, so viel wie nötig und so wenig wie möglich ist es gelungen, die fraglos auch für die Zielgruppe anstrengende Zeit, auf durchschnittlich 18 Monate zu verkürzen. Dieses ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil es bereits innerhalb dieser Zeit gelingt, die Delinquenz der Kandidaten für mindestens sechs Monate auf „Null" zu senken (diese Legalbewährungszeit ist Minimalvoraussetzung für eine Entlassung aus dem Programm; in der Regel erfolgt die Entlassung nach durchschnitt-

lich etwa neun Monaten der Legalbewährung). Vor 4 Jahren dauerte es von der Aufnahme bis zur Entlassung noch durchschnittlich 29 Monate.

Weniger häufig Rückfälle

An die Legalbewährung innerhalb des Programms sollte sich natürlich auch eine nach Beendigung der Teilnahme anschließen. Kriminelle Karrieren zu beenden bzw. die Rückfallquote zu verringern ist eines der formulierten Ziele. Das es Rückschläge gibt, davon muss man ausgehen, wenn man sich wie im Kölner Haus des Jugendrechts mit einer so schwierigen Zielgruppe beschäftigt. Aus diesem Grund ist auch die Entwicklung bei den Rückfallquoten sehr erfreulich. Vier Fünftel aller Entlassenen begehen weniger als drei Straftaten im Jahr nach der Entlassung. Damit ist auch hier die Zielvorgabe, die zehnprozentige Steigerung dieses Anteils im Vergleich zu 2008 erreicht. Insbesondere vor dem Hintergrund der vor der Aufnahme in das Programm oftmals turbulenten Delinquenzverläufe ein schöner Erfolg. Im Auge zu behalten sind dabei die „Binnenverhältnisse“ bei den so Beobachteten. Gegenüber den Vorjahren ist in 2012 festzustellen, dass sich innerhalb der Gruppe mit weniger als drei Auffälligkeiten, die Binnenverhältnisse im Vergleich zu den Vorjahren verschoben haben. So gibt es weniger Entlassene, die gar nicht auffällig wurden und mehr, die zwei Auffälligkeiten zählen. Diesen Umstand, sofern er sich fortsetzt, gilt es zu analysieren. Fraglich könnte in diesem Zusammenhang sein, ob die Verkürzung der Legalbewährungen innerhalb des Programms kontraproduktiv sind, weil z. B. die Validität der Prognose bei der Entlassung darunter leidet. Wir werden dieser Frage nachgehen.

Jugendstrafen in manchen Fällen unumgänglich?

Bei etwa drei Vierteln der Entlassenen, so zeichnet sich die Entwicklung ab, erfolgt diese nicht wegen der Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als einem Jahr, sondern wegen ausreichender Legalbewährung. Das ist, mit Blick auf den Referenzwert des Jahres 2008 zwar immerhin ein Steigerung um gut sieben Prozent, aber das Zielausmaß ist, nach einer guten Entwicklung in den Jahren 2010 und 2011, nicht vollständig erreicht. Gibt es Optimierungspotenzial? Zweifelsohne sind Berichtsjahre nicht eins zu eins vergleichbar. Wir beschäftigen uns mit Menschen, und die sind nun einmal unterschiedlich - in 2012 vielleicht schwieriger als in den Vorjahren. Wir werden auch hier versuchen, die Ursachen zu analysieren.

Zum Schluss - Der Sprachgebrauch

Zukünftig werden wir die Zielgruppe des Kölner Haus des Jugendrechts treffender benennen. Die bisherige Bezeichnung „Intensivtäter“ ist zwar eine sehr eingängige, rein juristisch betrachtet aber nicht immer passgenaue, denn es liegen - zumindest bei der Aufnahme in das Programm - bei einigen dieser jungen Menschen noch keine Verurteilungen vor. Die Bezeichnung „Mehrfachtatverdächtige und Intensivtäter“ wird ab sofort die alte ersetzen. Darüber hinaus wird eine in 2013 für die Mitarbeiter des Kölner Haus des Jugendrechts geplante Fortbildungsveranstaltung „Labeling Approach“ das Thema Sprachgebrauch tiefer gehend beleuchten.

Ihre Ansprechpartner im Kölner Haus des Jugendrechts



www.koelner-haus-des-jugendrechts.de

Haus des Jugendrechts
Koordinator
Wolfgang Wendelmann
Salierring 42
50677 Köln
Tel.: 0221/229-8768
Mail: Wolfgang.Wendelmann@polizei.nrw.de

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Polizeipräsidium Köln
Kriminalkommissariat 57
Bernd Reuther
Tel.: 0221-229-8570
Mail: Bernd.Reuther@polizei.nrw.de

Stadt Köln

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe
Jürgen Schüle
Tel.: 0221 / 221-24854
Mail: Juergen.Schuele@stadt-koeln.de

Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln
Dezernat 169
Wolfgang Ettelt
Tel.: 0221/221-31553
Mail: WolfgangBernd.Ettelt@sta-koeln.nrw.de
Stefan Winter
Tel.: 0221/221-31550
Mail: Stefan.Winter@sta-koeln.nrw.de